

UMSETZUNG GEWÄSSERSCHUTZGESETZGEBUNG UND ANPASSUNG BAUINVENTAR

Einwohnergemeinde Wilderswil | Kanton Bern

2. Auflageexemplar vom 25. September 2024

Zonenplan Landschaft und Gewässerraum | Zonenplan Dorfgebiet | **Änderung Gemeindebaureglement** |
Erläuterungsbericht

Gemeindebaureglement - Fassung vom 08.07.2009 (letzte Änderung vom 18.02.2022):

Art. 12 Baudenkmäler

¹ Für die im Zonenplan als schützens- oder erhaltenswert bezeichneten baulichen Objekte gelten die Vorschriften von Art. 10a ff. BauG.

² Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren Objekte des kantonalen Inventares (K-Objekte), ist die kantonale Denkmalpflege in das Verfahren einzubeziehen. K-Objekte sind alle schützenswerten Objekte sowie die erhaltenswerten Objekte in Ortsbilderhaltungsgebieten.

³ Der frühzeitige Bezug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

Art. 20 Bauabstand von Gewässern

¹ Zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gilt entlang der Gewässer (unterirdisch und oberirdisch) für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) ein Bauabstand (gemessen am Fuss der Böschung bei mittlerem Wasserstand) von:

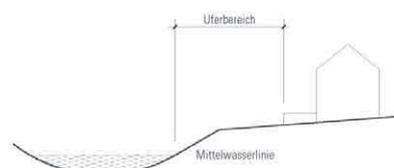
- Lutschine 15.00 m
- Saxetbach 15.00 m
- Rotenbächli 7.00 m
- übrige 5.00 m

Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mind. ein Abstand von 3.00 m einzuhalten.

² Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot. Es dürfen weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen errichtet werden.

³ Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie für Vorhaben gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG, sofern die Ufervegetation und der 3.00 m breite Pufferstreifen nicht tangiert werden.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.



Achtung: Der Abstand nach Wasserbaugesetz Art. 48 wird ab Böschungskante gemessen. Die Voranfrage wird empfohlen.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan, tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der vorliegenden baurechtlichen Grundordnung werden die bestehende baurechtliche Grundordnung sowie alle Nutzungspläne, welche nicht Gegenstand der neuen baurechtlichen Grundordnung sind (Art. 4), aufgehoben.

³ Die Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

⁴ Mit Inkrafttreten des Zonenplan "Naturgefahren" wird der Zonenplan "Gefahrenhinweise" vom 08.07.2009 aufgehoben.

Änderung vom 18. Februar 2022.

Gemeindebaureglement - revidierte Fassung

Art. 12 Baudenkmäler

Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

Denkmalpflege Kanton Bern: Bauinventar der Gemeinde Wilderswil; das Bauinventar ist behördenverbindlich und als Hinweis im ZP "Dorfgebiet" und ZP "Landschaft und Gewässerraum" dargestellt.

Art. 20 Fliessgewässer

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan "Landschaft und Gewässerraum" als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

⁵ Der im Zonenplan "Landschaft und Gewässerraum" gekennzeichnete Abschnitt gilt als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

⁶ Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen für die im Zonenplan "Landschaft und Gewässerraum" festgelegten Flächen "Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung" richten sich nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

⁷ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse) dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ [unverändert]

⁴ [unverändert]

⁵ Die Teilrevision "Umsetzung Gewässerschutzgesetzgebung und Anpassung Bauinventar" tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das AGR in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 18. Juni 2021 bis 26. Juli 2021

Vorprüfung vom 3. November 2022

Publikation im Amtsanzeiger vom 2. November 2023

Publikation im Amtsblatt vom 1. November 2023

1. Öffentliche Auflage vom 3. November 2023 bis 4. Dezember 2023

Einspracheverhandlungen am -

Unerledigte Einsprachen: 0

Erledigte Einsprachen: 0

Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Februar 2024

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Wilderswil am 9. Juni 2024

Publikation im Amtsanzeiger vom 3. Oktober 2024

Publikation im Amtsblatt vom 2. Oktober 2024

2. Öffentliche Auflage vom 4. Oktober 2024 bis 4. November 2024

Einspracheverhandlungen am

Unerledigte Einsprachen:

Erledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rolf Herren

Christian Hartmann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wilderswil, den

Der Gemeindeschreiber

Christian Hartmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am